

# **Statistik der Prüfungen**

Metadaten für die On-Site-Nutzung

## Inhalt

1 Administrative Informationen .....	3
<b>1.1 Statistik</b> .....	3
<b>1.2 Erhebungsjahre</b> .....	3
<b>1.3 EVAS-Nummer (5-Steller)</b> .....	3
<b>1.4 Ansprechpartner</b> .....	3
2 Allgemeine Informationen .....	3
<b>2.1 Ziel der Statistik</b> .....	3
<b>2.2 Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>2.3 Typ der Statistik</b> .....	3
<b>2.4 Art der Statistik</b> .....	4
<b>2.5 Regionale Ebene</b> .....	4
<b>2.6 Berichtskreis</b> .....	4
<b>2.7 Berichtsweg</b> .....	4
<b>2.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende</b> .....	4
3 Methodik .....	4
<b>3.1 Auswahlgrundlage</b> .....	4
<b>3.2 Methode der Stichprobenziehung / Hochrechnung</b> .....	4
<b>3.3 Aufbereitungsverfahren</b> .....	4
<b>3.4 Methodische Änderungen</b> .....	5
<b>3.5 Amtliche Klassifikationen</b> .....	6
4 Zeitinformation / Periodizität .....	6
5. FAQ zur Statistik der Prüfungen .....	7
6. Literaturhinweise .....	16
7. DOI-Änderungen .....	16

# **1 Administrative Informationen**

## **1.1 Statistik**

Statistik der Prüfungen

## **1.2 Erhebungsjahre**

ab Wintersemester 1995/1996 verfügbar

## **1.3 EVAS-Nummer (5-Steller)**

21321

## **1.4 Ansprechpartner**

Bayerisches Landesamt für Statistik

E-Mail: fdz@statistik.bayern.de

# **2 Allgemeine Informationen**

## **2.1 Ziel der Statistik**

Die Hochschulstatistik, welche insbesondere auch die Statistik der Prüfungen umfasst, dient dem folgenden Zweck:

- § 1 Abs. 1 HStatG „Für die Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt“ und
- § 1 Abs. 2 HStatG „Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, dass die Ergebnisse für die Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in Bund, Länder und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können“.

## **2.2 Rechtsgrundlagen**

Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist.

## **2.3 Typ der Statistik**

Vollerhebung

## **2.4 Art der Statistik**

Bundesstatistik

## **2.5 Regionale Ebene**

Hochschulen, Bundesland, Bundesgebiet

## **2.6 Berichtskreis**

Absolventen, insbesondere Abschlussprüfungen an Hochschulen (d.h. Prüfungen, die ein Hochschulstudium beenden, ohne Zwischenprüfungen)

## **2.7 Berichtsweg**

Mit der Novellierung der Hochschulstatistik im Jahr 1992 wurde die Statistik der Prüfungen von einer Primärerhebung auf eine Sekundärerhebung umgestellt. Damit wendet sie sich nicht mehr an den einzelnen Prüfling, sondern an die Hochschulen, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Statistik erforderlichen Daten bereitgestellt werden müssen.

## **2.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende**

Gemäß § 5 Abs. 2 HStatG sind die Leiter von Hochschulen zur Auskunft verpflichtet.

# **3 Methodik**

## **3.1 Auswahlgrundlage**

Die Statistik der Prüfungen ist eine Vollerhebung, eine Stichprobenziehung mit zugehöriger Auswahlgrundlage ist daher nicht gegeben.

## **3.2 Methode der Stichprobenziehung / Hochrechnung**

Die Statistik der Prüfungen ist eine Vollerhebung, eine Methode der Stichprobenziehung mit zugehöriger Hochrechnung kann daher nicht zugrunde gelegt werden.

## **3.3 Aufbereitungsverfahren**

Die Daten werden von den Hochschulen an die zuständigen Statistischen Landesämter geliefert. Hier werden sie einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und nach Abschluss der Fehlerbereinigung tabellarisch ausgewertet.

### 3.4 Methodische Änderungen

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Gegenstand der methodischen Änderung</i>
WS 1992/1993	Die Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes und dessen Inkrafttreten vom 1. Juni 1992 hatte im Wintersemester 1992/ 1993 eine Umstellung des Erhebungsverfahrens zur Folge. Seit dem Wintersemester 1992/ 1993 handelt es sich bei der Statistik der Studierenden nicht mehr um eine Primärstatistik, sondern um eine Sekundärstatistik. Damit richtet sich die Auskunftspflicht nicht mehr an die Studierenden sondern an die Hochschulen (§ 5 Abs. 2 HStatG), aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Statistik vorgesehenen Daten bereitgestellt werden.
WS 1992/ 1993	Seit dem Wintersemester 1992/ 1993 erfolgte eine methodisch-technische Verknüpfung der Studierenden- und der Prüfungsstatistik.
WS 1992/ 1993	Mit der Umstellung des Erhebungsprogramms auf die Novelle des Hochschulstatistikgesetzes zum Wintersemester 1992/ 1993 ist gleichzeitig die methodische Angleichung der Statistik der Studierenden in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin-Ost erfolgt.
SS 1994	Der Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz – StatÄndG) vom 2. März 1994 (BGBl I S. 384) sieht vor, dass ab 1994 in den Sommersemestern nicht mehr alle Studierenden, sondern lediglich die Studienanfänger/-innen im ersten Hochschul- bzw. Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten in der Erhebung der Studierendenstatistik einzubeziehen sind. Der gesamte Studierendenbestand wird seither bundesweit im Sommersemester nur noch in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen und im Wintersemester von allen Bundesländern erhoben.
SS 2017	Im Jahr 2016 wurde eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes verabschiedet. Dieses sieht seither eine deutliche Erweiterung des Merkmalskranzes der Statistik der Studierenden sowie der Statistik der Prüfungen ab dem Sommersemester 2017 vor. Darüber hinaus werden seither auch in den Sommersemestern wieder stets alle Studierenden erfasst. Dies ist auch deshalb nötig, da im Zuge der Novellierung des HStatG der Aufbau einer Studienverlaufsstatistik beschlossen wurde. Hierfür ist eine Erhebung ohne zeitliche Brüche erforderlich.

SS2019

Seit dem Sommersemester 2019 ermöglicht die amtliche Hochschulstatistik die Meldung des Geschlechts in den vier laut Personenstandsgesetz (PStG) möglichen Ausprägungen („männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“).

Aufgrund der geringen Fallzahlen werden Studierende mit der Geschlechtsangabe „divers“ und „keine Angabe“ per Zufallsprinzip auf "männlich" oder "weiblich" verteilt.

### **3.5 Amtliche Klassifikationen**

Systematiken der Studierenden- und Prüfungsstatistik:

- Systematik der Fächergruppen, Studienbereiche und Studienfächer (s. Datei „Systematik\_der\_Faechergruppen.pdf“)
- Systematik der Abschlussprüfungen und Prüfungsgruppen (s. Datei „Systematik\_der\_Pruefungsgruppen.pdf“)

## **4 Zeitinformation / Periodizität**

Die Prüfungsstatistik wird zweimal im Jahr (Winter- und Sommersemester) durchgeführt.

## 5. FAQ zur Statistik der Prüfungen

### Frage Nr. 1:

Wie sind Bildungsinländer definiert?

### Antwort zur Frage 1:

Bildungsinländer sind ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland, aber nicht an einem Studienkolleg erworben haben.

### Frage Nr. 2:

Wie sind Bildungsausländer definiert?

### Antwort zur Frage 2:

Bildungsausländer sind ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben.

### Frage Nr. 3:

Was wird unter einer Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung verstanden?

### Antwort zur Frage 3:

In vielen Studiengängen werden einzelne Studienabschnitte durch Vor- und Zwischenprüfungen abgeschlossen. Diese Prüfungen sind Voraussetzung für den Übergang in den nächsten Studienabschnitt (z.B. Vorprüfung am Ende des "Grundstudiums", anschließend Beginn des "Hauptstudiums" mit fachlicher Spezialisierung). Der im Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges erlangte Bachelorgrad ist keine Vor- und Zwischenprüfung, sondern eine Abschlussprüfung und daher im Rahmen der Prüfungsstatistik zu melden.

Anmerkung: In der bundeseinheitlichen Prüfungsstatistik erfolgt keine Erhebung von Vor- und Zwischenprüfungen.

### Frage Nr. 4:

Wie werden die Masterabschlüsse klassifiziert?

### Antwort zur Frage 4:

Bei den Masterabschlüssen wird zwischen drei Arten unterschieden:

- Grundständiges Masterstudium: Masterabschluss (ohne vorausgesetzte Abschlussprüfung),

- Konsekutives Masterstudium: Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt),
- Klassisches Masterstudium: Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt).

Das neue grundständige Masterstudium (ohne vorherigen Abschluss) ist als Erststudium, das klassische Masterstudium als Aufbaustudium zu erfassen. Bei konsekutiv aufgebauten Studiengängen können die einzelnen Teilstudiengänge nacheinander durchlaufen werden. Hierbei ist bei Beginn des Studiums jedoch noch offen, ob letztlich der Mastergrad erworben oder das Studium nach dem Erreichen des Bachelorgrades beendet wird. Ein innerhalb des konsekutiven Masterstudienganges erlangter Bachelorgrad ist keine Vor-, Zwischen- oder Teilprüfung, sondern eine eigenständige abgeschlossene Prüfung. Andere, von deutschen Hochschulen vergebene ausländische Abschlüsse, wie z.B. Maîtrise, Licence, Magistère, sind dem o.g. angelsächsischen Graden sinngemäß zuzuordnen.

**Frage Nr. 5:**

Wie sind Gasthörer definiert?

**Antwort zur Frage 5:**

Teilnehmer an einzelnen Kursen oder Lehrveranstaltungen. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erforderlich, ein Fachstudium mit Abschlussprüfung ist für Gasthörer nicht möglich. In der Studierendenstatistik werden Gasthörer nicht erfasst.

**Frage Nr. 6:**

Welche Hochschularten existieren?

**Antwort zur Frage 6:**

Jede Hochschule wird für Auswertungszwecke einer Hochschulart zugeordnet.

Zu den **Universitäten** zählen die Technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer Pädagogischen und Theologischen Hochschulen). Sie besitzen i.d.R. das Promotions- und Habilitationsrecht.

**Pädagogische Hochschulen** sind wissenschaftliche Hochschulen, z.T. mit Promotions- und Habilitationsrecht. Sie bestehen nur noch in Baden- Württemberg als selbständige Einrichtungen. In den übrigen Ländern sind sie in Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen.

**Theologische Hochschulen** sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen, jedoch nicht die theologischen Fakultäten / Fachbereiche der Universitäten.



Das Studium an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

**Kunsthochschulen** sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

**Fachhochschulen** bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei erfolgreichem Abschluss wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

**Verwaltungsfachhochschulen** sind diejenigen verwaltungsinternen Fachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nicht-technischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden. Daneben bestehen weitere behördeninterne Hochschulen, die anderen Hochschularten zugeordnet sind.

**Frage Nr. 7:**

Was wird unter einem grundständigem Studium verstanden?

**Antwort zur Frage 7:**

Ein grundständiges Studium vermittelt in Form eines Studienganges alle für die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse. Regelfall des Erst- (und meist einzigen) Studiums.

**Frage Nr. 8:**

Wie ist das Erststudium definiert?

**Antwort zur Frage 8:**

Studierende, die als Haupthörer in einem Studiengang eingeschrieben sind und noch keine in Deutschland anerkannte Abschlussprüfung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, befinden sich im Erststudium.

**Frage Nr. 9:**

Wie wird das Studienjahr definiert?

**Antwort zur Frage 9:**

Für das Studium maßgeblicher jährlicher Turnus, der aus zwei Semestern besteht. Als Jahreszahlen über Studierende werden die Ergebnisse des Wintersemesters verwendet. Jahresergebnisse für Studienanfänger (Erstimmatrikulierte) ergeben sich aus der Summe eines Sommersemesters und des darauf folgenden Wintersemesters. Jahresergebnisse (Prüfungsjahr) für die Abschlussprüfungen setzen sich aus einem Sommersemester und dem vorhergehenden Wintersemester zusammen.

**Frage Nr. 10:**

Wie wird ein Studiengang definiert?

**Antwort zur Frage 10:**

Als Studiengang wird eine abgeschlossene, in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene berufsqualifizierende oder berufsbezogene Hochschulausbildung bezeichnet. Für die Statistik wird der Studiengang als Kombination der angestrebten Abschlussprüfung mit einem oder dem ersten Studienfach erfasst (für die Bundesstatistik ggf. mit bis zu drei Studienfächern).

**Frage Nr. 11:**

Wie ist das Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote (z. B. Freiversuchsregelung) definiert?

**Antwort zur Frage 11:**

Die Freiversuchs- oder Freischussregelung soll Studierenden Anreize bieten, ihr Studium zu beschleunigen und möglichst frühzeitig abzuschließen. Sie sieht die Möglichkeit vor, nach einer im Freiversuch bestandenen Abschlussprüfung weiter zu studieren, um die Prüfungsnote zu verbessern. Zum Nachweis eines solchen "Weiterstudiums zur Verbesserung der Prüfungsnote" ist bei der Verschlüsselung der (angestrebten) Abschlussprüfung an die erste Stelle die "8" zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn ohne eine bestehende Freiversuchsregelung ein Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote erfolgt. Bei Nichtbestehen einer im Freiversuch durchgeführten Prüfung gilt diese als nicht unternommen. In diesem Fall wird das Studium im gleichen Studiengang fortgesetzt, so dass die Verschlüsselung der (angestrebten) Abschlussprüfung unverändert beizubehalten ist.

**Frage Nr. 12:**

Wie wird das Weiterführende Studium definiert und welche Arten existieren?

**Antwort zur Frage 12:**

Studierende, die nach einer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestandenen und in Deutschland anerkannten Abschlussprüfung immatrikuliert bleiben oder sich, ggf. nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel, neu einschreiben, befinden sich in einem Weiterführenden Studium, das mit einer zweiten Abschlussprüfung, mit der Promotion oder ohne förmlichen Abschluss endet. Promotionen und manche Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen (z.B. für Lehrämter) können ohne weitere Hochschuleinschreibung abgeschlossen werden. Diese Abschlüsse werden in der Prüfungsstatistik erfasst; in der Studierendenstatistik fehlen sie, wenn die Kandidaten exmatrikuliert sind. Es werden mehrere Arten des weiter(führend)en Studiums unterschieden:

**Zweitabschluss (Weiterstudium):** Studium nach einem bereits erreichten Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, für den der erste Abschluss keine Zugangsvoraussetzung bildet, wenn beide Studiengänge inhaltlich (fachlich) verwandt sind und Teile des Erststudiums für den zweiten Studiengang angerechnet werden. Beispiele: Diplom-Betriebswirt mit Zweitabschluss Diplom-Handelslehrer, Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau studiert weiter im wissenschaftlichen Diplomstudium Maschinenbau.

**Zweitstudium:** Studium nach einem bereits erreichten Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, für den der erste Abschluss keine Zugangsvoraussetzung ist, bzw. nach einer endgültig nicht bestandenen Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang. Beispiel: Diplom-Volkswirt studiert anschließend Zahnmedizin.

**Aufbaustudium:** Studium nach einem bereits erreichten Hochschulabschluss, der in der Regel Voraussetzung für die Zulassung ist. Aufbaustudien sollen das Erststudium fachlich vertiefen oder inhaltlich ergänzen. Im Gegensatz zum konsekutiven Masterstudium, das nach erfolgreichem Erlangen des Bachelorgrades als Erststudium gezählt wird, ist das "klassische" Masterstudium (Abschlussprüfung vorausgesetzt) als Aufbaustudium zu erfassen. Beispiele: Dipl.-Ing. nimmt am Aufbaustudiengang "Regionalplanung" teil. Jurist belegt das Ergänzungsstudium „Verwaltungswissenschaft“.

**Promotionsstudium:** Erfasst werden alle Doktoranden, die nach erstem Hochschulabschluss weiterhin oder (zur Vorbereitung der Promotion) neu immatrikuliert sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die frühere Abschlussprüfung rechtlich als Voraussetzung der Promotion erforderlich ist oder nicht. Die Verfahrensregelungen zur Promotion (eigener Studiengang oder akademisches Prüfungsverfahren ohne zusätzliches Studium) sind je Hochschule und Land unterschiedlich.

**Ergänzungsstudium:** Studienangebote (Studiengänge, Studieneinheiten, Kurse) für Absolventen eines Studienganges mit berufsqualifizierendem Studienabschluss in einer anderen als der bisher

studierten Fachrichtung, mit denen eine ergänzende, vorrangig berufsbezogene (Teil-)Qualifikation vermittelt werden soll.

**Zusatzstudium:** Ein- bis zweijährige Studiengänge für Absolventen eines Studienganges mit erstem berufsqualifizierenden Studienabschluss in derselben Fachrichtung außerhalb geschlossener Studiensysteme, mit denen eine auf den abgeschlossenen Studiengang bezogene weitere (zusätzliche) Qualifikation vermittelt werden soll (z.B. besondere Studienangebote der Universitäten für Absolventen von Fachhochschulstudiengängen).

**Weiterbildendes Studium (Kontaktstudium):** Studienangebote der Hochschule zur Aktualisierung einer früheren Hochschulausbildung und zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Erfahrungen aus der Berufspraxis, um den Veränderungen in der wissenschaftlichen Entwicklung und in der Berufswelt Rechnung zu tragen. Dieses Studium steht Hochschulabsolventen mit Berufspraxis und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Nicht erfasst werden kürzere Fort- und Weiterbildungskurse.

**Frage Nr. 13:**

Wie werden angerechnete Fachsemester aus Ausbildungsgängen außerhalb von Hochschulen sowie anerkannte Fachsemester aus Auslandsstudienzeiten, welche sich nicht auf das jetzigen Studiums beziehen, in der Studierendenstatistik erfasst?

**Antwort zur Frage 13:**

Angerechnete Fachsemester aus Ausbildungsgängen außerhalb von Hochschulen (z.B. aus berufspraktischer Tätigkeit vor dem Studium oder Besuch einer Ingenieur- bzw. Fachschule) sowie anerkannte Semester aus einem nicht im Rahmen des jetzigen Studiums verbrachten Auslandsaufenthaltes werden als Fachsemester, nicht jedoch als Hochschulsesemester gezählt. Auslandsstudienzeiten von Studierenden sind - sobald sie anerkannt sind - als Fachsemester zu zählen. Sofern der Auslandsaufenthalt Pflichtteil eines internationalen Studienganges ist, sollten die Fachsemester durchgängig gezählt werden.

**Frage Nr. 14:**

Werden im konsekutiven Masterstudiengang beim Übergang in das Master-Teilstudiengang die verbrachten Fachsemester im Bachelor-Teilstudiengang fortgeschrieben?

**Antwort zur Frage 14:**

Bei konsekutiv aufgebauten Masterstudiengängen können die einzelnen Teilstudiengänge nacheinander durchlaufen werden. Hierbei ist bei Beginn des Studiums jedoch noch offen, ob letztlich der Mastergrad erworben oder das Studium nach dem Erreichen des Bachelorgrades beendet wird. Die Fachsemesterzählung erfolgt dann jeweils getrennt für die beiden Teilstudiengänge, d.h., dass bei Übergang in den Master-Teilstudiengang in der Studierendenstatistik die im Bachelor-Teilstudiengang verbrachten Semester nicht mitgezählt werden.

**Frage Nr. 15:**

Werden mit Aufnahme eines Promotionsstudiums die bereits absolvierten Fachsemester aus dem vorherigem Studium fortgeschrieben?

**Antwort zur Frage 15:**

Bei Aufnahme eines Promotionsstudiums beginnt die Fachsemesterzählung wieder bei „01“.

**Frage Nr. 16:**

Wie wird bei Lehramtsstudiengängen die unterschiedliche Fachsemesteranzahl für die einzelnen Studienfächer erfasst?

**Antwort zur Frage 16:**

Bei Lehramtsstudiengängen mit unterschiedlicher Fachsemesteranzahl für die einzelnen Studienfächer ist die höchste Anzahl anzugeben. Beispiel: Lehramt Gymnasien mit der Fächerkombination Biologie/ Chemie. Biologie: 8 Semester, Chemie: 9 Semester. Fachsemesteranzahl für den Studiengang insgesamt: 9 Semester.

**Frage Nr. 17**

Inwiefern wird in der Studierenden- und Prüfungsstatistik ein ausländischer Studienabschluss erfasst?

**Antwort zur Frage 17**

Ein Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule (ohne Prüfung an einer deutschen Hochschule) ist im Rahmen der Prüfungsstatistik nicht zu melden. In der Studierendenstatistik ist er - wie bisher - als vorangegangene Prüfung zu berücksichtigen, sofern er in Deutschland anerkannt ist.

**Frage Nr. 18:**

Inwiefern wird in der Studierenden- und Prüfungsstatistik ein möglicher Auslandsaufenthalt erfasst?

**Antwort zur Frage 18:**

Aus fachlichen Gesichtspunkten sollten Studierende während ihres Auslandsaufenthaltes als Beurlaubte geführt werden. Die Studienzeiten an der ausländischen Hochschule sind dann als Hochschulsemester, Urlaubssemester und - falls anerkannt - nachträglich auch als Fachsemester zu zählen. Sofern der Auslandsaufenthalt Pflichtteil eines internationalen Studienganges ist, sollte die Zählung der Fachsemester durchgängig erfolgen. In der Praxis kann es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausnahmsweise vorkommen, dass Studierende während ihres Auslandsstudiums an der deutschen Hochschule nicht als Beurlaubte, sondern als Rückmelder oder als Exmatrikulierte geführt werden. In diesen Fällen ist hinsichtlich der Zählung der Fach- und Hochschulsemester wie folgt zu verfahren: Werden die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes als Rückmelder geführt, so zählen die Auslandssemester sowohl als Fach- als auch als Hochschulsemester. Sind die Studierenden hingegen exmatrikuliert, so zählen die Auslandssemester nach der Rückmeldung - sofern nachträglich anerkannt - zwar als Fach-, nicht hingegen als Hochschulsemester.

**Frage Nr. 19:**

Berücksichtigt die Studierenden- und Prüfungsstatistik auch das Doppeldiplom?

**Antwort zur Frage 19:**

Sofern von der deutschen Hochschule ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master) vergeben wird, soll nur der internationale (z.B. Master-) Abschluss erfasst werden. Die Signierung von zwei Studiengängen, z.B. mit angestrebtem Abschluss Diplom im ersten sowie Master im zweiten Studiengang (jeweils im gleichen Studienfach) sollte unterbleiben, um Doppelzählungen zu vermeiden.

**Frage Nr. 20:**

Was ist unter einem Hochschulsemester zu verstehen?

**Antwort zur Frage 20:**

Hochschulsemester sind Semester, die insgesamt im Hochschulbereich verbracht worden sind, sie müssen nicht in Beziehung zum Studienfach des Studierenden im Erhebungssemester stehen.

**Frage Nr. 21:**

Stimmt die Zahl der Hochschulabgänger mit der Zahl der Absolventen einer Hochschule überein?

**Antwort zur Frage 21:**

Die abgelegten Abschlussprüfungen können nach dem Prüfungsergebnis (bestanden/ endgültig nicht bestanden) aufgliedert werden. Kandidaten mit bestandener Abschlussprüfung werden als Absolventen bezeichnet. Die Zahl der Absolventen ist nicht identisch mit der Zahl der Hochschulabgänger, die nach erfolgreichem Studienabschluss die Hochschule verlassen. Ein Teil der Absolventen verbleibt, z.B. wegen Aufnahme eines Zweit-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiums, weiterhin an der Hochschule.

**Frage Nr. 22:**

Was ist unter einem Fachsemester zu verstehen?

**Antwort zur Frage 22:**

Fachsemester sind Semester, die im Hinblick auf die im Erhebungssemester abgelegte Abschlussprüfung im Studienfach verbracht worden sind, dazu können auch einzelne Semester aus einem anderen Studienfach oder Studiengang, wenn sie angerechnet werden.

**Frage Nr. 23:**

Wie ist das Studienfach definiert?

**Antwort zur Frage 23:**

Nach der Definition der Hochschulstatistik ist ein Studienfach die in der Prüfungsordnung festgelegte, ggf. sinngemäß vereinheitlichte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Abschluss möglich ist. Für die Zwecke der bundeseinheitlichen Studierenden- und Prüfungsstatistik wird eine Fächersystematik benutzt, in der sehr spezielle hochschulinterne Studienfächer einer entsprechenden Schlüsselposition zugeordnet werden. Mehrere verwandte Fächer sind zu Studienbereichen und diese zu neun großen Fächergruppen zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Studienbereichen und Fächergruppen erfolgt über das erste Studienfach.

**Frage Nr. 24:**

Werden mit der Studierenden- und Prüfungsstatistik auch die organisatorischen Einrichtungen einer Hochschule erfasst?

**Antwort zur Frage 24:**

Organisatorische Einrichtungen innerhalb einer Hochschule (z.B. Fachbereiche, Fakultäten, Institute, Abteilungen, Kliniken) werden für die Studierenden- und Prüfungsstatistik nicht erfasst. Die fachliche Gliederung der Daten erfolgt nach Studiengängen oder Studienfächern.

## **6. Literaturhinweise**

*Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur, Prüfungen an Hochschulen, Hrsg.: Statistische Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie: 11, Reihe: 4.2, Erscheinungsfolge: Jährlich.*

## **7. DOI-Änderungen**

DOI: 10.21242/21321.2020.12.00.1.1.1

Statistik der Prüfungen, Wintersemester 2019/2020, On-Site-Zugang

Die Variable EF156 (Jahr des Prüfungsabschlusses) enthielt die Angabe „20“. Statt der vierstelligen Jahreszahl wurden für EF156 in den betroffenen Semesterdatensätzen nur die ersten beiden Ziffern eingelesen. Die letzten beiden Ziffern (also die eigentliche Jahreszahl) fehlten in der ersten Version (DOI: 10.21242/21321.2020.12.00.1.1.0). Dieser Fehler wurde korrigiert.